

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätin und Landräte,
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte,

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) über
der amtsfreien Gemeinden,) die Land-
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren,) räte/-in
Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher)
der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden)

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V.

Wohnungswirtschaftliche Verbände und Eigentümerverbände lt. besonderem Verteiler

per E-Mail

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Iris Maas
Iris.Maas@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3230
Telefax: 0431 988 614-3230

// .12.2018

Soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein Wohnraumförderprogramm 2019 bis 2022 Programmerlass

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

die Landesregierung hat am 11.12.2018 beschlossen, von 2019 bis 2022 für die soziale Wohnraumförderung jährlich 197 Mio. Euro und somit insgesamt 788 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen.

1 Umfang des Wohnraumförderprogramms 2019 bis 2022

1.1 Finanzieller Förderrahmen in den Programmjahren 2019 bis 2022

Das Programmvolumen für das Wohnraumförderprogramm 2019 bis 2022 beläuft sich auf 197 Mio. Euro pro Jahr (Darlehen und Zuschüsse); somit auf insgesamt 788 Mio. Euro.

Für die Mietwohnraumförderung sind pro Jahr 170 Mio. Euro an Förderdarlehen (insgesamt: 680 Mio. Euro) vorgesehen. Ergänzt werden diese durch Zuschüsse in Höhe von insgesamt 60 Mio. Euro, die im Rahmen der Neubauförderung des 1. Förderweges und der Förderung im Sonderprogramm „Erleichtertes Bauen“ ausgereicht werden.

Die Zuschüsse der Jahre 2019-2021 sind durch das Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung sowie Landes- und Bundesmittel gesichert. Eine Zuschussgewährung in der Neubauförderung im Jahre 2022 steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung weiterer Bundes- oder Landesmittel.

Für die Bestandsförderung werden jedes Jahr 1 Mio. Euro an Zuschüssen bereitgehalten. Darüber hinaus ist geplant, in den Jahren 2019 bis 2022 insgesamt 4 Mio. Euro an Zuschüssen für die energetische Stadtsanierung (0,5 Mio. Euro), das Programm für private Vermieter und Selbstnutzer (2 Mio. Euro) sowie für Konzepte und Modellprojekte (1,5 Mio. Euro) auszugeben.

Für die Förderung von Eigentumsmaßnahmen sind pro Jahr 10 Mio. Euro für Förderdarlehen reserviert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Zahlen Planzahlen sind. Umschichtungen wird das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration bei Bedarf vornehmen.

1.2 Förderziele 2019 bis 2022 in Wohneinheiten

Fördergegenstand	Förderziele in Wohneinheiten
	pro Jahr 2019 bis 2022
1 Förderung des Mietwohnraums (Summe)	1.600
1.1 Neubau inkl. Abriss / Neubau	1.300
1.2 Bestand (Sanierung, Modernisierung, Teil-Mod.) inkl. Erwerb von Zweckbindungen	300
2 Eigentumsmaßnahmen (Summe)	182
2.1 Schaffung von neuem Wohnraum	123
2.2 Erwerb vorhandenen Wohnraums zur Eigennutzung (Hausankäufe / Bestandserwerbe)	59
Förderungsziel insgesamt / Wohneinheiten	1.782

2 Kommunale Steuerung der Wohnraumförderung

2.1 Mittelplanung und kommunale Förderbudgets 2019-2022

Es werden Darlehensmittel bereitgestellt. Ein anteiliges Zuschussvolumen ist vorgesehen.

Region	Mittel
Hamburger Rand	110 Mio. Euro
Sonstige Regionen	345 Mio. Euro
Kiel	75 Mio. Euro
Lübeck	60 Mio. Euro
Flensburg	60 Mio. Euro

Für Bauvorhaben in Kommunen des Hamburger Rands sind in den Jahren 2019-2022 Mittel in Höhe von 110 Mio. Euro reserviert. Für die übrigen Regionen - ohne die Oberzentren Kiel, Lübeck und Flensburg - werden im Förderzeitraum insgesamt 345 Mio. Euro geplant. Die kommunalen bzw. regionalen Förderbudgets unterstützen insbesondere die kommunale Planungssicherheit, eine geordnete und abgestimmte Stadtentwicklung und die Steuerung der kommunalen Wohnraumversorgung.

Die Zuweisung der Förderbudgets erfolgt in gesonderten Anschreiben.

In den o.g. Förderbudgets sind jeweils durch die Kommune bedarfsgerechte Kontingente zur Förderung studentischen Wohnraums zu berücksichtigen.

2.2 Bereitstellung eines Kontingents für die Gemeinden der Insel Sylt

Zur Unterstützung des bezahlbaren Dauerwohnens auf Sylt werden 30 Mio. Euro reserviert. Zielgruppen sind hier in besonderem Maße Menschen, die auf der Insel in der öffentlichen und privaten Daseinsvorsorge beschäftigt sind. Die Zuweisung erfolgt in gesondertem Anschreiben.

Es gelten die Konditionen der sogenannten Inselförderung der Finanzierungsrichtlinien für die soziale Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein (Abschnitt II. Nummer 2.7 in Verbindung mit Abschnitt III. Nummer 3 und Nummer 9) bzw. die ihnen entsprechenden Folgeregelungen bei Neufassung der Förderbestimmungen.

3 Erwerb und Verlängerung von Zweckbindungen

Es handelt sich um ein Programm, das darauf abzielt, Zweckbindungen aus dem Bestand heraus zu erwerben; insbesondere um auslaufende Zweckbindungen zu verlängern. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer Bestandwohnung verzichtet aufgrund der dann

geltenden Zweckbindungen mit einer bestimmten Bewilligungsmiete auf einen Teil ihrer bzw. seiner zukünftigen Mieterträge. Eine adäquate Kompensation des dabei entstehenden Mietnachteils erfolgt durch die Vergabe eines Darlehens mit einem entsprechenden Zinsvorteil.

4 Förderung von Wohnumfeld- und Quartiersmaßnahmen

Abschließend mache ich der Vollständigkeit halber darauf aufmerksam, dass neben der Förderung von Wohnbauten weiterhin die Förderung von Wohnumfeld- und Quartiersmaßnahmen möglich ist.

Die Förderung von Wohnumfeld- bzw. Quartiersmaßnahmen setzt einen direkten Zusammenhang zur Zielgruppe bzw. zu den geförderten Wohneinheiten oder vorhandenen Bindungen voraus. Neben der kommunalen Stellungnahme ist die Vorlage eines Konzeptes u. a. zu Bedarf, Zweckbestimmung und Quartiersbezug der Maßnahme erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Kleinhans